



Der Verein wurde gegründet am 26.06.1991 und am 28.11.1991 unter dem Namen *Hilfe für das herzkranke Kind Münster e.V.* in das Vereinsregister aufgenommen. Seit dem 01.08.2005 führt er den Namen

Herzkranken Kinder e.V.

Pottkamp 19, 48149 Münster - Tel.: 0251 / 85 70 43 57

S a t z u n g

Stand 03.02.2026

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Herzkranken Kinder e.V."
- 1.2 Der Verein wurde am 28.11.1991 in das Vereinsregister eingetragen (Vereinsregister Nr. 351 beim Amtsgericht Münster). Sitz und Gerichtsstand ist Münster.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck der Körperschaft ist die Jugend- und Altenhilfe.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Situation herzkranker Kinder, Jugendlicher und Erwachsener mit angeborenem Herzfehler bzw. in der Kindheit erworbenen Herzfehlern und Gefäßerkrankungen sowie die Beratung, Betreuung und Unterstützung der betroffenen Eltern, Angehörigen und weiteren Bezugspersonen (im Nachfolgenden nur Eltern genannt).
- 2.3 Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch
 - Betreuung der Eltern vor, bei und nach stationären Aufenthalten
 - Schaffung von Kontaktstellen für betroffene Eltern innerhalb und außerhalb der Klinik sowie die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen Betroffenen
 - Förderung sozialer Kontakte betroffener Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener untereinander
 - regelmäßige Information und Weiterbildung der Eltern durch Arbeitsgruppen,
 - Bereitstellung von Informationsmaterial und Vortragsveranstaltungen
 - Unterstützung der Eltern im Umgang mit Behörden und sonstigen Institutionen, z.B. Versorgungsämtern und Krankenkassen etc.
 - Unterstützung des Universitätsklinikum Münster Abteilung Klinik für Kinder- und Jugendmedizin Pädiatrische Kardiologie im medizinischen und sozialen Bereich

- Inhaltliche und Sachliche Unterstützung von Praxen, Kindergärten und weiteren Einrichtungen sofern dadurch die Situation der herzkranken Kinder verbessert wird
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Schaffung eines breiteren Bewusstseins für herzkranken Kinder und Jugendliche.
- 2.4 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar den in § 2 bezeichneten gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Universitätsklinikum Münster Abteilung Klinik für Kinder- und Jugendmedizin - Pädiatrische Kardiologie zur unmittelbaren und ausschließlich gemeinnützigen Verwendung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied werden können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- 4.2 Der Verein hat
- a) aktive Mitglieder; sie haben Stimmrecht sofern sie volljährig sind.
 - b) Fördermitglieder; Fördermitglied kann jeder werden, der die Zwecke des Vereins ideell und materiell unterstützt. Sie haben kein Stimmrecht.
- 4.3 Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein Mitgliedsantrag (schriftlich oder digital). Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, bei Ablehnung eines Antrages, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Sinn und Zweck der Satzung.

- 5.2 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 5.3 Jedes Mitglied hat die Pflicht, den festgesetzten Betrag fristgerecht zu bezahlen.
- 5.4 Alle Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.
- 5.5 Die Daten der Mitglieder werden vom Verein nur für die satzungsmäßigen Zwecke gespeichert und verwendet. Sie werden nicht ohne vorherige Zustimmung an Dritte weitergegeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die aktiven Mitglieder können jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 6.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod eines Mitgliedes bzw. Auflösung oder Liquidation bei juristischen Personen.
- 6.3 Durch Ausschluss. Ein Ausschluss darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen und dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen.
- 6.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Anfallende Mahngebühren sind dem Mitglied aufzuerlegen.
- 6.5 Die Mitgliedschaft der Fördermitglieder erlischt durch Einstellung der jährlichen Beitragszahlungen.

§ 7 Finanzierung

- 7.1 Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Vereins werden
 - a) durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder
 - b) durch Spenden
 - c) durch Zuwendungen und Beihilfen aufgebracht
- 7.2 Die Höhe und Fälligkeit der von den aktiven Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeiträge und Umlagen sowie die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mindestbeiträge der Fördermitglieder, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 7.3 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ein entsprechender Antrag mit Begründung ist unmittelbar schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- 7.4 Die Mitgliedschaft ist an die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages gebunden. Das Nähere hierzu regelt die Beitragsordnung. Vereinsbeiträge sind Bringschuld und ordnungsgemäß zu zahlen. Die Bringschuld gilt nur bei Erteilung einer wirksamen und

weiterhin gültigen Einzugsermächtigung als erfüllt. Bei nicht ausgestellter Einzugsermächtigung oder bei Bank- bzw. Kontowechsel ist ein Mitglied selbständig verpflichtet, den Beitrag zu erbringen. Die Beiträge werden nicht angemahnt. Bankrücküberlastungen bei verfallender Einzugsermächtigung eines Mitgliedes oder falscher Kontodaten, ist dem jeweiligen Mitglied aufzuerlegen. Das Erbringen der Beitragsschuld ist zur Erhaltung des Stimmrechtes nur möglich bis zum Versand der Einladung einer Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

- 8.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 8.2 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- 8.3 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 8.4 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis haben die beiden Vorsitzenden.
- 8.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 8.6 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 8.7 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder. Jedoch

hat nur jedes volljährige aktive Mitglied eine Stimme.

- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Willensorgan und hat u.a. folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Wahl bzw. Abwahl sowie Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks oder Auflösung des Vereins
- 9.3 Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Präsenz, als auch Online oder als Hybrid-Versammlung veranstaltet werden.
- 9.4 Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art oder soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht (Dachverband) gefordert werden, selbständig vorzunehmen. Die Änderung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr möglichst im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich durch Brief oder E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
- 10.2 Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- 10.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beantragt.

§ 11 Beschluss der Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden geleitet.
- 11.2 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder mittels Stimmkarte. Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde.
Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine von 9/10 erforderlich.
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.
- 11.3 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

- 12.1 Der Vorstand setzt sich aus zwei gemeinsam handelnden Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB (nach außen und innen vertretungsberechtigt) sowie dem erweiterten Vorstand (nicht vertretungsberechtigt) mit bis zu maximal vier weiteren

Personen zusammen. Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- 12.2 (1) Für rechtsverbindliche Erklärungen und Verpflichtungen des Vereins genügt die Unterschrift eines Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand ist nur gemeinschaftlich Vertretungsberechtigt.
(2) In Abweichung zu der Regelung in Absatz 1 sind die beiden Vorsitzenden bei Rechtsgeschäften, Immobiliengeschäften und Darlehensverpflichtungen mit einem Wert von mehr als 2.000 Euro nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 12.3 (1) Die Mitglieder des Vorstands und sonstige für den Verein tätige Personen haften dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber nur für vorsätzliches Handeln.
(2) Die Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 12.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- 12.5 Wahlverfahren: Der Vorsitzende der Versammlung bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss nur dann schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
Die Wahl findet in folgender Reihenfolge statt: Vorsitzender/Vorsitzende, weitere Vorstandsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich.
a) Nach Aufnahme der Wahlvorschlagsliste befragt der Vorsitzende/die Vorsitzende die Kandidaten, ob sie eine auf sie fallende Wahl annehmen werden.
b) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Kandidaten in Abwesenheit und in öffentlicher Abstimmung zu wählen.
- 12.6 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 12.7 Der Vorstand beschließt in der ersten Klausurtagung des Jahres Termine für die Vorstandssitzungen des laufenden Jahres sowie den ersten Termin für das folgende Jahr.
- 12.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§ 11 Abs. 2).
- 13.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende / sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- 13.3 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Universitätsklinikum Münster Abteilung Klinik für Kinder- und Jugendmedizin - Pädiatrische Kardiologie zur unmittelbaren und ausschließlich gemeinnützigen Verwendung.

§ 14 Schlussbestimmung

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ des BGB.

Überblick der Satzungseintragung und Satzungsänderungen

Eintragung:	Aufnahme in das Vereinsregister am 28.11.1991 Vereinsregister Nr. 3351 beim Amtsgericht Münster
1. Änderung:	verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 09.05.1995 eingetragen beim Amtsgericht am 05.10.1995
2. Änderung:	verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 14.02.1997 eingetragen beim Amtsgericht am 08.04.1998
3. Änderung:	verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2001 eingetragen beim Amtsgericht am 21.06.2001
4. Änderung:	verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 06.04.2005 eingetragen beim Amtsgericht am 01.08.2005
5. Änderung:	verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 24.03.2012 eingetragen beim Amtsgericht am 09.01.2014
6. Änderung:	verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 17.03.2013 eingetragen beim Amtsgericht am 08.04.2014
7. Änderung:	verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 09.10.2016 eingetragen beim Amtsgericht am 28.04.2017
8. Änderung:	verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 29.03.2025 eingetragen beim Amtsgericht am 03.02.2026